

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2009

Nr. 2009/943

KR.Nr. A 012/2009 (FD)

Auftrag Fraktion SVP: Steuerliche Entlastung von eigenverantwortlichen Familien (20.01.2009)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern § 43 so zu ergänzen, dass Mütter (respektive Väter), welche ihre Kinder im Familienkreis betreuen und keine Drittbetreuung in Anspruch nehmen, folgenden Sozialabzug pro Jahr geltend machen können:

Ein Kind: pauschal 20'000 Franken

Zwei oder mehrere Kinder: pauschal 30'000 Franken.

2. Begründung

Das heutige Steuersystem unterstützt eine verfehlte Familienpolitik. Sie bestraft die traditionelle Familie. Sie belohnt diejenigen, welche die Kinder an den Staat abschieben. Diese können nämlich einen Beitrag für die Drittbetreuung der Kinder in Abzug bringen. Mütter und Väter, welche die Eigenverantwortung wahrnehmen und die Kinder in der Familie betreuen, sind die doppelt Leidtragenden. Sie nehmen den Einkommensausfall in Kauf und subventionieren zudem über die Steuern staatliche Betreuungseinrichtungen, welche von den Leuten benutzt werden, die für die Kinder eine Drittbetreuung in Anspruch nehmen. Diese Ungerechtigkeit gilt es abzuschaffen. Es sollen diejenigen Familien entlastet werden, welche sich als Stütze unserer Gesellschaft verstehen und die die Kinderbetreuung familienintern übernehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder gelten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Lebenshaltungskosten und nicht als Berufsauslagen und zwar selbst dann, wenn die Eltern ihr Erwerbseinkommen oder einen Teil davon ohne Fremdbetreuung der Kinder nicht erzielen könnten (BGE 124 II 29 Erw. 3 d). Weil Wirtschaft und Gesellschaft vermehrt nach der Erwerbstätigkeit beider Eltern verlangen und weil die entgeltliche Fremdbetreuung der Kinder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern mindert, haben die meisten Kantone in ihrem Steuerrecht einen entsprechenden Abzug vorgesehen. Im Kanton Solothurn können Eltern die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren, die wegen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität durch Dritte betreut werden, bis maximal Fr. 6'000.— je Kind abziehen. Der Abzug steht allen Eltern offen, ob verheiratet, alleinerziehend oder im Konkubinat lebend. Die direkte Bundessteuer kennt keinen entsprechenden Abzug; er ist aber im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern geplant.

Der Auftrag will nun die Eigenbetreuung der Kinder durch ihre Eltern fördern. Zweifellos verdienen Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, unsere grosse Anerkennung. Sie erbringen eine wichtige gesellschaftliche Leistung und verzichten dafür auf ein (zusätzliches) Einkommen und

auf materielle Werte. Trotzdem ist die vorgeschlagene Anerkennung mit Steuerentlastungen grundsätzlich und in ihrer Ausgestaltung falsch. Denn die Eigenbetreuung verursacht im Unterschied zur Fremdbetreuung keine Kosten, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern. Und die Leistung für die Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder wird – gleich wie die Haushaltarbeit – nicht als Einkommen erfasst und besteuert. Zudem würde der vorgeschlagene Sozialabzug jene Familien, die ihre Kinder selbst betreuen können, massiv und systematisch bevorteilen, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist. Diese zeigt die Steuerbelastung (einfache Staatssteuer) eines Ehepaares mit ein oder zwei Kindern; das Einverdienerpaar betreut die Kinder selbst und hat Anspruch auf den vorgeschlagenen Abzug, das Zweiverdienerpaar lässt sie gegen Entgelt (mindestens Fr. 6'000.— je Kind) betreuen.

Reineinkommen ¹⁾	Staatssteuer bei 1 Kind		Mehrbelastung in %	Staatssteuer bei 2 Kindern		Mehrbelastung in %
	Einverdiener	Zweiverdiener		Einverdiener	Zweiverdiener	
40'000	0	423	∞	0	0	0
50'000	250	1'070	328	0	303	∞
60'000	860	1'784	107	0	930	∞
80'000	2'344	3'484	49	1'140	2'424	113
100'000	4'142	5'377	30	2'674	4'237	58
150'000	9'037	10'357	15	7'437	9'137	23
200'000	14'242	15'615	10	12'562	14'347	14

So würde das Einverdienerpaar mit zwei Kindern und einem Reineinkommen von Fr. 60'000.— keine Einkommenssteuern bezahlen. Das Zweiverdienerpaar käme auf eine Staatssteuer von Fr. 930.—, obwohl ihm mindestens Fr. 12'000.— weniger übrig bleiben und es Kosten in dieser Höhe auch abziehen kann. Selbst bei einem Reineinkommen von Fr. 80'000.— zahlt das Zweiverdienerpaar mehr als doppelt soviel Steuern wie das Einverdienerpaar. Solch gravierende Unterschiede stellen eine Verletzung des Gebotes der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar (Art. 127 Abs. 2 BV), die sich durch keine andere Verfassungsnorm rechtfertigen lässt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

¹⁾ Hier: Total der Einkünfte nach Vornahme aller Abzüge ausser Kinderabzug, Kinderbetreuungsabzug, Zweiverdienerabzug und Eigenbetreuungsabzug. Diese Abzüge werden bei der Steuerberechnung je nach Berechtigung berücksichtigt.

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuarin Finanzkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat